



Stadt Köthen (Anhalt)

Die Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Marktstraße 1– 3 Telefon: (0 34 96) 425 – 0
06366 Köthen (Anhalt) Telefax: (0 34 96) 21 23 97

Internet: www.koethen-anhalt.de
E-Mail: stadtverwaltung@koethen-stadt.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur!

Amt: Oberbürgermeisterin
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 26
Name: Christina Buchheim
Telefon: 03496 425 315
Telefax: 03496 425 6220
E-Mail: c.buchheim@koethen-stadt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
Bu/Ko/Ne

Datum
29.10.2024

Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs nach § 12b Satz 1 KiföG LSA

Hier: Antrag auf Unterstützung durch den Prozesskostenfonds des SGSA

Sehr geehrter Herr Präsident Dittmann,
sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums,

als zur Vertretung berufene Oberbürgermeisterin stelle ich hiermit namens der Stadt Köthen (Anhalt) einen Antrag auf Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA für die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Rechtsstreitigkeit mit dem Ziel, die Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs im Sinne des § 12b Satz 1 KiFöG LSA feststellen zu lassen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht soll über eine sog. negative Feststellungsklage erreicht werden, dass die angerufenen Verwaltungsgerichte eine konkrete Normenkontrolle dem BVerfG nochmals zur Prüfung vorlegen. Hinsichtlich einer etwaigen Nichtvorlage an das Verfassungsgericht kann die Gemeinde sich auf das grundrechtsgleiche Recht des gesetzlichen Richters (vgl. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) berufen (BVerwG NVwZ 2022, S. 82). Damit wäre eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG wohl zulässig. Hierzu soll folgender Antrag sinngemäß gestellt werden:

„Es wird festgestellt, dass der Beklagten, für den Fall, dass sich der Beklagte mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf den Abschluss einer

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE69 8005 3722 0302 0117 14
BIC: NOLADE21BTF
Volksbank e.G. Köthen-Bitterfeld
IBAN: DE14 8006 3628 0002 1243 94
BIC: GENODEF1KOE
Commerzbank
IBAN: DE89 8004 0000 0606 6666 00
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE54 1203 0000 0000 8006 72
BIC: BYLADEM1001
Postbank Hannover
IBAN: DE74 2501 0030 0595 3543 07
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag geschlossen
und nach Vereinbarung

neuen LEQ-Vereinbarung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „xxxxxx xxxxxx“ einigen konnte oder aber die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII einen die fehlende Einigung ersetzenden Spruch erlässt, künftig kein Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung eines sog. Defizitausgleiches nach § 12b Satz 1 Kifög LSA zusteht.“

I.

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie der rechtlichen Überlegungen wird auf die Anlage 1 verwiesen. Es werden drei Hauptangriffspunkte gegen den direkten Defizitausgleich gesehen:

1. § 12b Satz 1 KiFöG LSA verstößt zunächst nach diesseitiger Einschätzung gegen Bundesrecht, indem die Finanzierungspflicht den kreisangehörigen Gemeinden auferlegt ist, da dies den bundesgesetzlich geregelten materiellen Zielen und Grundsätzen der Jugendhilfe widerspricht (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 24. Januar 2013 – AN 14 K 12.01088 –, juris).
2. § 12b Satz 1 KiFöG LSA verstößt des Weiteren gegen das aus dem Grundgesetz abzuleitende Gebot der Lastenverteilungsregelung. Dieser aus Art. 104a Abs. 1 GG abzuleitende allgemeine Grundsatz besagt, dass die Ausgabenlast der Aufgabenwahrnehmung in Form des Aufgabenvollzugs folgt (*Kube*, in: BeckOK-GG, Stand: 15.08.2023, Art. 104a GG Rn. 9). Damit ist aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) eine isolierte Finanzierungspflicht nicht zu vereinbaren. Diese isolierte Finanzierungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden zugunsten der freigemeinnützigen Träger wurde bereits kurz nach Erlass des KiFöG LSA als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (vgl. *Kleine*, LKV 2013, 501 f.).
3. Letztlich bliebe auch ein Verstoß gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG in Form der sog. eigenverantwortlichen Finanzhoheit darstellbar. Der prozentuale Anstieg der 4. Säule (Defizitausgleich durch die Stadt Köthen (Anhalt)) ist in den Jahren seit 2018 deutlich höher gewesen als der prozentuale Anstieg der Zuweisungen (1. und 2. Säule), sodass bei unterstellten positiven Inflationsraten zu erwarten ist, dass die 4. Säule überproportional ansteigen wird. Dieses Ergebnis gilt umso mehr, da nunmehr das OVG Magdeburg (Beschluss vom 28.09.2023 – Az.: 4 L 188/23) eine Entscheidung des VG Halle (Urteil vom 29.06.2023 – Az.: 5 A 387/21 HAL) bestätigt hat, nach der die kreisangehörigen Gemeinden keine Klagebefugnis gegen einen Spruch der Schiedsstelle nach sachsen-anhaltischem Landesrecht zustehe.

II.

Dieser verfassungsrechtlichen Einschätzung steht nicht bereits die verfassungsrechtliche Rechtsprechung des BVerfG (NVwZ 2018, 140) entgegen. Es trifft zwar zu, dass das BVerfG die Verfassungsbeschwerde der klagenden kreisangehörigen Gemeinden gegen das KiFöG LSA

nach Maßgabe der Gründe zurückgewiesen hat. Das BVerfG hat jedoch an mehreren Stellen zu erkennen gegeben, dass es die Vorschrift des § 12b KiFöG LSA nicht in seine Betrachtung mit eingestellt hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das BVerfG an mehreren Passagen wie selbstverständlich davon ausgegangen war, dass den kreisangehörigen Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt **keine** finanzielle Unterstützungspflicht für die freigemeinnützigen Träger mehr zukomme. Dies steht in Widerspruch zu § 12b KiFöG LSA. Die Stadt Köthen (Anhalt) verkennt nicht, dass eine etwaige Berücksichtigung des § 12b Satz 1 KiFöG LSA in der Begründung des BVerfG nicht zwingend zur Verfassungswidrigkeit hätte führen müssen; aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) ist jedoch die Schwelle zur Verfassungswidrigkeit bei der oben dargestellten Gemengelage überschritten.

Auch die Entscheidung des LVerfG (NVwZ-RR 2016, 82) steht der angenommenen Verfassungswidrigkeit des § 12b KiFöG LSA nicht entgegen, da es faktisch unmöglich ist, die Kostenbeiträge in strukturschwachen Regionen, wie der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, entsprechend anzuheben. Hierzu sind aus der Praxis der Kommunalpolitik Erfahrungen aus dem Jahre 2023 und 2024 vorhanden. So hat es zum Beispiel die Stadt Halle nach der Kommunalwahl vom 09.06.2024 und vor Konstituierung des neuen Stadtrates nicht geschafft, eine Erhöhung der Kostenbeiträge durch den Stadtrat zu bekommen.

III.

Die Voraussetzungen für den Prozesskostenfonds sind vorliegend gegeben.

1. Der Rechtsstreit hat grundsätzliche Bedeutung für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt. Nur so kann letztlich geklärt werden, ob das Konstrukt der Finanzierung eines Platzes in einer Tageseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt bezogen auf kreisangehörige Gemeinden verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Die oben angesprochene Entscheidung des BVerfG hat selbst nach der Referentin des SGSA für das KiFöG LSA mehr Fragen aufgeworfen statt zu beantworten. Mit einer potentiellen Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen wird für die Zukunft über den Einzelfall hinausgehend Klarheit geschaffen.

2. Die Stadt Köthen (Anhalt) geht von der Verfassungswidrigkeit des § 12b Satz 1 KiFöG LSA aus, sodass aus unserer Sicht, potentielle Erfolgsaussichten zu bejahen sind, wobei natürlich nicht vorhersehbar sein kann, wie ein BVerfG abschließend entscheiden würde. Die Schwelle zur Verfassungswidrigkeit ist hier aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) überschritten.

3. Die Stadt Köthen (Anhalt) wird sich bereits bei der verwaltungsrechtlichen Feststellungsklage anwaltlich vertreten lassen. Die Höhe der Beteiligung des Prozesskostenfonds stellen wir in Ihr Ermessen.

IV.

Ich bitte daher namens der von mir vertretenden Stadt Köthen (Anhalt), den Antrag wohlwollend zu prüfen und wäre Ihnen für eine positive Bescheidung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim
Oberbürgermeisterin